



Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Hochschule	Fliedner Fachhochschule Düsseldorf			
Ggf. Standort	./.			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Hebammenkunde			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2020			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	35 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	./.			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	./.			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Akkreditierungsbericht vom	23.07.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Fliedner Fachhochschule ist eine Fachhochschule in Trägerschaft der Kaiserwerther Diakonie (KDW). Bei dem Betreiber handelt es sich um ein diakonisches Sozial- und Bildungswerk. Die Hochschule wurde 2011 gegründet und im April 2017 vom Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert. Zum Wintersemester 2019 hat die Hochschule eine Studierendenschaft von etwa 1.600 Studierenden, die sich auf zehn Studiengänge verteilen. Aufgrund der geringen Größe existieren momentan noch keine eigenen Fachbereiche. Stattdessen besitzt die Hochschule einen Profilschwerpunkt Pädagogik und Soziales, dem der vorliegende Studiengang zugeordnet wird. Der von der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf ab dem Wintersemester 2020 angebotene Studiengang „Hebammenkunde“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium dual konzipiert ist. Die Gestaltung des Studiengangs folgt den Vorgaben des Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung (HebRefG) vom 22.11.2019, welches vorsieht dass das Hebammenstudium ein duales Studium ist und aus einem berufspraktischen Teil und einem hochschulischen Studienteil besteht (HebRefG § 11 Abs. 2). Somit stellt der Studiengang die Entwicklung zur Vollakademisierung der staatlich regulierten beruflichen Ausbildung dar. Der Studiengang schließt mit einer staatlichen Prüfung ab, die laut HebRefG § 26 entweder unter gemeinsamen Vorsitz von Hochschule und zuständiger Landesbehörde, oder durch die Delegation der zuständigen Landesbehörde, nur von der Hochschule durchgeführt werden kann.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 2.272 Stunden Präsenzstudium, 2.370 Stunden Praxiszeit und 1.658 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 28 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang ist die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung, bzw. eine einschlägige fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung. Zudem können Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. zur Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, zum Pflegefachmann bzw. zur Pflegefachfrau vorweisen können, sowie Personen, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind und einen Nachweis erbringen, dass die Ausbildungen den Anforderungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 1b cc) HebRefG entsprechen. Es gilt ferner als hochschulspezifische Zulassungsvoraussetzung der Nachweis eines Vorpraktikums im beruflichen Handlungsfeld der Hebamme von vier Wochen. Ziel des Bachelorstudiums „Hebammenkunde“ ist die Befähigung zum eigenverantwortlichen und wissenschaftlich fundierten Hebammenhandeln auf der Basis eines breiten und integrierten Fachwissens sowie einer umfassenden Methoden- und Reflexionskompetenz. Es werden Studiengebühren pro Monat 368€ Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Aufgrund der Corona-Krise wurden sowohl die Vorbesprechung der Agentur mit den Gutachtenden als auch die am darauf folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung in Form einer virtuellen Zoom-Videokonferenz durchgeführt. Aus Sicht der Gutachtenden fanden die Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule in einer freundlichen und sachlichen Atmosphäre statt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule bzw. des Studiengangs haben alle Fragen der Gutachtenden zufriedenstellend beantwortet. Die Gesprächsatmosphäre während der Begutachtung war wertschätzend und konstruktiv. Die Fragen der Gutachtenden konnten differenziert beantwortet werden. Die Gutachtenden nehmen die Unterstützung der Hochschulleitung für den Studiengang und die hohe Zufriedenheit der Studierenden anderer Studiengänge mit der Hochschule wahr. Die langjährige Erfahrung in der Praxisanleiterausbildung und die gute Darstellung der Praxismodule ist aus Sicht der Gutachtenden sehr wertvoll und bietet beste Voraussetzungen für die Durchführung der praktischen Elemente des Studiengangs. Die Gutachtenden würdigen die Wahl des professoralen Lehrpersonals und erachten diese Stellen personell als sehr gut besetzt. Im Zuge dessen heben sie die Kompetenz sowie das Engagement der Studiengangverantwortlichen hervor. Nach Ansicht der Gutachtenden ist die Modularisierung im Sinne der Vorgaben des Hebammenneformgesetzes (HebRefG) vom 22. November 2019 und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 8. Januar 2020 gut umgesetzt und das Konzept in sich schlüssig.

In den Gesprächsrunden wurden insbesondere folgende Themenbereiche kritisch diskutiert: Modulhandbuch, Praxiskonzept und Dokumentation der Praxiszeiten und Tätigkeiten, Personal in Verwaltung und wissenschaftlichem Mittelbau, sowie verschiedene Aspekte der Ressourcenausstattung.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch eingereicht, in dem die Semesterwochenstunden vereinheitlicht, die Kompetenzbereiche für die staatliche Prüfung zur Hebamme verankert und abgebildet sind sowie die Selbstlernzeit in den Praxisphasen transparent dargestellt ist. Darüber hinaus wurde die Systematik der Modulbereiche herausgenommen und damit die Aufteilung in Hebammenkunde und Hebammenwissenschaft in der Darstellung aufgehoben. Die damit einhergehende neue Nummerierung der Modulbezeichnungen wird in der weiteren Darstellung berücksichtigt. Zudem hat die Hochschule ein ausgearbeitetes Praxiskonzept nachgereicht und einen Ansatz zur Dokumentation der Praxiszeiten und Tätigkeiten entwickelt. Die von der Hochschule nachgereichte Übersicht der im Studiengang durch die Lehrenden zu erbringenden Zusatzverpflichtungen sowie die Zusage, für die

zweite Kohorte weiteres Verwaltungs- und wissenschaftliches Personal einzustellen, halten die Gutachtenden für ausreichend.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	7
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)....	9
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	12
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	21
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	21
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	22
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	23
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	23
3 Begutachtungsverfahren	24
3.1 Allgemeine Hinweise	24
3.2 Rechtliche Grundlagen	24
3.3 Gutachtergruppe	24
4 Datenblatt	26
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	26
4.2 Daten zur Akkreditierung	26
5 Glossar	27
Anhang	28

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO¹)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung [Text]

Der Bachelorstudiengang „Hebammenkunde“ ist als ein dualer Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist generalistisch konzipiert und folgt dem Gesetz zur Reform der Hebammenausbildung (Hebammenreformgesetz – HebRefG) vom 22.11.2019, welches vorsieht, dass das Studium der Hebammenkunde dual konzipiert ist. Damit fallen Praxiszeiten von insgesamt 2370 Stunden ab, die bei nach HebRefG § 13 geeigneten Kooperationspartnern absolviert werden. Dabei ist für jedes Semester eine Praxisphase im Umfang von zehn bis zwölf CP vorgesehen. Die Studiengangkonzeption berücksichtigt die Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz und die Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz, sowie die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen und das Hochschulrahmengesetz NRW. Die Studierenden absolvieren in jedem der sieben Semester eine Praxisphase (Module IPP1- IPP7) bei einem nach § 13 HebRefG geeigneten Praxispartner. Die Praxisphasen haben einen Umfang von 300 Stunden bis 360 Stunden (gesamt: 2.370 Stunden), somit erreichen die Studierenden das nach § 11 Abs. 3 HebRefG geforderte Kontingent von 2.200 Stunden Berufspraxis. Im Modul „M 21“ (15 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Hebammenwissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Berechtigt zum Studieren des Bachelorstudiengangs „Hebammenkunde“ an der Fliedner Fachhochschule Düsseldorf ist gemäß § 4 der Prüfungsordnung (PO), wer;

¹ Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Nordrhein-Westfalen Studienakkreditierungsverordnung - StudAkVO) vom 25.01.2018.

(1) gemäß § 49 HG NRW die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist.

(2) Zugang zum Studium an der Fliedner Fachhochschule haben auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung gemäß Berufsbildungshochschulzugangsverordnung NRW vom 8. März 2010.

(3) Beruflich Qualifizierte, die die Berufsausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/ zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann sowie Personen, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind und einen Nachweis erbringen, dass die Ausbildungen den Anforderungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 1b cc) HebRefG entsprechen, können zum Studium zugelassen werden.

(4) Zum Bachelor-Studiengang Hebammenkunde dual werden Absolventinnen und Absolventen zugelassen, die ein vierwöchiges Vorpraktikum im berufsrelevanten klinischen Bereich (Kreißaal oder Wochenbettstation), im berufsrelevanten außerklinischen Bereich (Geburtshaus oder Hebammenpraxis) oder in Kombination aus beiden Praktikumsfeldern absolviert haben. Das Vorpraktikum soll vor Studienbeginn abgeschlossen sein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Hebammenkunde“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 28 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und 15 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen. Die Bachelorarbeit umfasst zwölf CP und wird von einem Kolloquium in einem Umfang von drei CP flankiert.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 29 der Prüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Der Bachelorstudiengang „Hebammenkunde“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „M 21 – Bachelorarbeit und Kolloquium“ zwölf CP und für das begleitende Kolloquium drei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 20 Abs. 2 der Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 2.272 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 2.370 Stunden auf Praxis und 1.658 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt,

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachtenden finden einen gut durchdachten und konzipierten Studiengang zur Erstakkreditierung vor. Die Hochschule ist mit ihrem individuellen Profil versiert im Bereich Gesundheit und Soziales. Die Gutachtenden betonen die gute fachliche Qualifikation des professoralen Lehrpersonals sowie die an der Hochschule etablierte Praxisanleiterausbildung hervor. Die von der Hochschule beschriebene individuelle und enge Begleitung sehen die Gutachtenden durch die hohe Studierendenzufriedenheit bestätigt.

Vor Ort wurde vor allem über redaktionelle Überarbeitungen und Korrekturen des Modulhandbuchs gesprochen. Die Darstellung des Praxiskonzepts sowie die Dokumentation der im dualen Studium bei den Praxispartnern abgeleisteten Praxiszeiten und Praxistätigkeiten war ein weiteres wichtiges Thema. Aus Gründen der besseren Übersicht diskutierten die Gutachtenden mit der Hochschule an verschiedenen Stellen über personelle Ressourcen. Dabei bezog sich das Gespräch weniger auf die Lehrenden und mehr auf die Verwaltungs- und wissenschaftliche Mitarbeiter. Die Hochschule hat die diskutierten Punkte aufmerksam zur Kenntnis genommen und im Nachgang an das Gespräch in den notwendigen Punkten nachgebessert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Bachelorstudiengang „Hebammenkunde“ qualifiziert laut Hochschule dazu, den Anforderungen des komplexer werdenden Gesundheitssystems durch selbstständiges, wissenschaftlich fundiertes Handeln in einem akademischen, praxisnahen Kontext gerecht zu werden. Die Absolventen und Absolventinnen sind als reflektierte Praktiker und Praktikerinnen in der Lage ihr professionelles Handeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse zu hinterfragen und Versorgungsmöglichkeiten evidenzbasiert zu prüfen. Damit sollen die Hebammen in der Lage sein, ihr Handeln anzupassen und sich neue bzw. veränderte Tätigkeitsfelder zu erschließen. Der Studiengang „Hebammenkunde“ konzentriert sich besonders auf die Belange von Frauen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. Beachtung finden auch die individuelle Lebenssituation der Frauen und ihrer Familien vor dem Hintergrund psychosozialer, biographischer, kultureller und religiöser Besonderheiten.

Die Qualifikationsziele orientieren sich dabei am professionsspezifischen Kompetenzprofil basierend auf den in § 1 HebStPrV aufgeführten Kompetenzen für die staatliche Prüfung zur Hebamme und den „Essential Competencies for Basic Midwifery Practice“ des Internationalen Hebammenverbandes (ICM, 2018).

Durch das Hebammenstudium sollen insbesondere Kompetenzen in hochkomplexen Betreuungsprozessen, einschließlich Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung vermittelt

werden. Die Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage, sich kritisch-reflexiv und analytisch mit neuesten Forschungserkenntnissen der Hebammenwissenschaft auseinanderzusetzen sowie innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld zu übertragen und zu implementieren. Sie können ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchführen und lernen interprofessionell mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten.

Mögliche Berufsfelder der Absolventen und Absolventinnen liegen in der selbstständigen und umfassenden Hebammentätigkeit sowohl im klinischen als auch außerklinischen Tätigkeitsbereich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolventen und Absolventinnen entsprechen den Erwartungen an einen dualen Bachelorstudiengang „Hebammenkunde“ und bilden im Wesentlichen die im Hebammenreformgesetz vom 22. November 2019 und in der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 geforderten Inhalte des Studiums ab. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Bachelor-Niveau ab. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen das Studiengangskonzept hinsichtlich der berufsfachlichen Eignung überprüft und am 15. Mai 2020 dahingehend einen positiven Bescheid ausgestellt.

Aus Sicht der Gutachtenden sind die für die staatliche Anerkennung notwendigen Bedingungen bezüglich der zu leistenden Praxis- und Theoriestunden im Curriculum verankert. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist laut Prüfungsordnung Teil der Prüfungskommission in den für die staatliche Anerkennung relevanten Modulprüfungen. Da der Studiengang noch nicht gestartet ist, wurde bisher nicht vollständig geklärt, wie selbstständig die Hochschule bei der abschließenden Vergabe der staatlichen Anerkennung sein wird. Die Hochschule befindet sich diesbezüglich im Gespräch mit den zuständigen Stellen der Bezirksregierung Düsseldorf.

Auf Nachfrage der Gutachtenden zum konkreten Ablauf der Bewerberauswahl, erläutert die Hochschule, dass sich Studierende an der Hochschule bewerben und dann den Praxispartnern zugeteilt werden. Es gibt auch die Möglichkeit sich bei einem der Praxispartner zu bewerben und dann durch diesen der Hochschule als Studierender vorgeschlagen zu werden. Da dieser Prozess für die Gutachtenden im Vorfeld so nicht ersichtlich war, empfehlen Sie der Hochschule, die Bewerberauswahl transparent darzustellen. Dies sollte sich auch in der Außendarstellung (Webseite) bemerkbar machen. Bezüglich der Zulassung von Studierenden sehen die Gutachtenden in den Zulassungsbedingungen der Hochschule einen Passus, der so nicht in den Zugangsvoraussetzung des Hebammenreformgesetzes vorgesehen ist. Die Hochschule wird die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen noch einmal überprüfen. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Zulassungsbedingungen zu klären und dahingehend einen Abgleich der Zulassungsbedingungen aus der Prüfungsordnung mit den Zugangsvoraussetzungen aus dem HebRefG vorzunehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Bewerberauswahl transparent darzustellen. Dies sollte sich auch in der Außendarstellung (Webseite) kenntlich sein.

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Zulassungsbedingungen zu klären und dahingehend einen Abgleich der Zulassungsbedingungen aus der Prüfungsordnung mit den Zugangsvoraussetzungen aus dem HebRefG vorzunehmen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Studium „Hebammenkunde“ teilt sich inhaltlich in 21 „Berufstheoretische Module“ die sich auf Wissens Elemente und Kompetenzbereiche hebammenwissenschaftlichen Wissens als auch mit Kenntnissen aus Bezugsdisziplinen (Gesundheitswissenschaften, Pflegewissenschaften, Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Rechtswissenschaften, Medizin, und weitere. Wissenschaftsdisziplinen) beziehen. Des Weiteren spielt berufspraktisches Wissen in der körpernahen Zusammenarbeit mit Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen neben hebammenwissenschaftlichen Wissens Elemente zur Begründung von Handlungsentscheidungen eine tragende Rolle.

Die sieben Module „IPP – Integrierte Praxisphase“ zieht sich über alle sieben Semester und bezeichnet Module, die auf das Lernen in den jeweiligen klinischen oder außerklinischen Praxisorten bezogen sind.

Richtungsweisend ist die durchgehende Verknüpfung der praktischen und theoretischen beruflichen Qualifizierung der Hebammenstudierenden. Um dies zu ermöglichen ziehen sich die praktischen Module "IPP" über alle sieben Semester. In den ersten vier Semester werden dafür jeweils zwölf ECTS vergeben, im fünften Semester elf ECTS und im sechsten und siebten Semester jeweils zehn ECTS, in Summe werden für die berufspraktischen Module 79 ECTS vergeben. Damit deckt der Studiengang die nach 11 Abs. 3 HebRefG und § 2HebStPrV geforderten berufspraktischen Teil des Studiums in einem Umfang von 2.370 Stunden ab. Die Praxiseinsätze sind auf die nach § 8 Abs. 1 HebStPrV ausgewiesenen Einsatzbereiche verteilt. Im siebten Semester ist im Modul „IPP 7“ das durch die staatliche Prüfung vorgesehene praktische Examen zu absolvieren.

In den ersten beiden Semestern geht es darum, den Studierenden die notwendigen professionellen Grundlagen des Hebammenhandelns (Module 1 - 6 – pro Semester 18 ECTS) zu vermitteln, so dass sie direkt in der Lage sind, im Berufsfeld mit zu arbeiten. Dieser Prozess schreitet im dritten Semester mit den Modulen 7 und 8 im Umfang von sechs bzw. acht ECTS fort. Im dritten Semester beginnen die Studierenden im Modul „M 9 – Empirische Forschungsmethoden“ (sechs ECTS) wissenschaftlich zu arbeiten. Im Vierten Semester belegen die Studierenden zwei weitere Module mit der Ausrichtung auf das Hebammenhandeln in besonderen Situationen und mit besonderen Adressatinnengruppen im Umfang von fünf bzw. acht ECTS und ein Modul ein Modul mit ethischen und Rechtlichen Grundlagen im Umfang von fünf ECTS. Im fünften Semester spezifizieren die Studierenden ihre Kenntnisse in den Modulen 13 und 14. Die Studierenden vertiefen ihre methodischen und wissenschaftlichen Kompetenzen im Modul „M 15 - Evidence based Midwifery“ im Umfang von fünf ECTS.

Im sechsten Semester belegen die Studierenden Modul 16 mit Schwerpunkt Betriebsführung und Qualitätsmanagement und Modul 17 mit dem Fokus auf hebammenwissenschaftliche Theorien im Umfang von je fünf ECTS. In den Modulen „M 18 - Komplexes Fallverstehen in der Hebammenversorgung“ absolvieren die Studierenden das durch die staatliche Prüfung vorgesehene

schriftliche Examen und Im Modul „ M 19 - Gestaltung und Weiterentwicklung komplexer Versorgungsprozesse“ das vorgesehen mündliche Examen.

Im siebten Semester schreiben die Studierenden im Modul „M 21“ ihre Bachelorarbeit und absolvieren das Kolloquium (insgesamt 15 ECTS) und belegen ein letztes Modul mit einer pädagogischen Ausrichtung auf Lernsituationen im Umfang von fünf ECTS.

Als Lehr- und Lernformen kommen Vorlesungen, Seminare, Übungen, Problemorientiertes Lernen, Praxislernaufgaben, Praxisseminare, Tutorien und Projektarbeiten zum Einsatz. Als besondere Lernform kommen in den Modulen M 2 und M 6 eine OSCE (Objective Structured Clinical Examination“) Prüfung zum Einsatz, in der standardisierte Fälle – sog. Situationen – präsentiert werden. Dadurch haben die Studierenden die Möglichkeit, Wissen und theoretisch erlernte Fähigkeiten in einer praktischen und fachlich korrekten Anwendung zu demonstrieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden diskutieren verschiedene Aspekte des Modulhandbuchs mit der Hochschule. Beispielsweise unterscheiden sich die Semesterwochenstunden in den Modulen in der Berechnungsrundlage. Die Gutachtenden halten es für notwendig alle Module einer Überprüfung zu unterziehen und aus Übersichts- und Transparenzgründen eine Vereinheitlichung vorzunehmen. In den Praxismodulen ist bisher keine Selbstlernzeit ausgewiesen, die Lernform Selbststudium kommt aber in den Praxismodulen vor, auch das „Praxisportfolio“ als Prüfungsleistung ist in Selbstlernzeit zu erstellen. Dies wurde von der Hochschule nicht bedacht und die Selbstlernzeit bisher nur dem theoretischen Studium zugeordnet. Die Gutachtenden halten es für notwendig, die Angabe der Selbstlernzeit in den Praxisphasen zu prüfen und im Modulhandbuch auszuweisen. Ein weiterer Diskussionspunkt ist die Unterscheidung zwischen Modulen aus dem Modulbereich „Hebammenwissenschaft“ und „Hebammenkunde“ und die daraus implizierte inhaltliche Unterscheidung. Die Hochschule verweist diesbezüglich darauf, dass das Curriculum inhaltlich durchgängig hebammenwissenschaftlich durchdrungen ist und die beiden Begrifflichkeiten sich nicht einfach trennen lassen. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse fließen z.B. in das praktische Hebammenhandeln mit ein. Aus Sicht der Gutachtenden ist es notwendig, die im Modulhandbuch vorhandenen hebammenwissenschaftlichen Inhalte durchgängiger im Modulhandbuch erkennbar zu machen. Die Hochschule hat daraufhin ein überarbeitetes Modulhandbuch eingereicht und die angesprochenen Inkonsistenzen korrigiert sowie redaktionelle Überarbeitungen der diskutierten Punkte vorgenommen.

Die Gutachtenden merken vor Ort an, dass die im Modulhandbuch aufgelistete Literatur in Teilen aus veralteten Auflagen besteht und umfangreich dargestellt ist, gleichzeitig einige fachlich relevante Titel aus Sicht der Gutachtenden nicht enthalten sind. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Literatur im Modulhandbuch auf Aktualität und Vollständigkeit zu überprüfen und zu straffen. Die Modulbeschreibungen sind bezüglich der Beschreibung von Inhalten und Kompetenzen ausführlich und umfangreich, was die Gutachtenden grundsätzlich für sinnvoll halten. Sie empfehlen aus Gründen der Übersichtlichkeit dennoch, die Beschreibung von Inhalten und Kompetenzen in den Modulbeschreibungen zu komprimieren. In der erfolgten Überarbeitung wurden die Empfehlungen umgesetzt und darüber hinaus die Literaturangaben im Modulhandbuch herausgenommen, damit stets aktuelle Literaturlisten von Dozierenden bzw. Modulverantwortlichen zu Beginn des Semesters an die Studierenden ausgehändigt werden.

Vor Ort erkundigen sich die Gutachtenden nach der inhaltlichen Berücksichtigung der Thematik „Interkulturelle Sensibilität und Versorgung“ im Modulhandbuch. Die Hochschule verweist auf das Modul „M 12 - Interprofessionelle Zusammenarbeit im Kontext nutzerinnenorientierter Versorgung“, in dem das Thema interkulturelle Sensibilität untergebracht ist. Nach Aussage der Hochschule ist Interkulturelle Sensibilität generell ein wichtiges Thema des Studiengangs. Die Gutachtenden nehmen dies als angemessen zur Kenntnis.

Auf Nachfrage der Gutachtenden, bezüglich der Abbildung der in der Hebammen Studien- und Prüfungsverordnung (HebStPrV) vorgesehene Kompetenzebereichen im Modulhandbuch, verweist die Hochschule auf die Module, durch welche die staatliche Anerkennung geprüft und vergeben wird. In diesen Modulen sind die in der HebStPrV für das Hebammenstudium vorgesehene

Kompetenzen enthalten. Die Gutachtenden halten dies im Sinne der Vorgaben der HebStPrV für ausreichend, empfehlen der Hochschule dennoch, die sechs zusätzlich in der HebStPrV vorgesehenen Kompetenzbereiche deutlicher im Modulhandbuch abzubilden und zu verankern. Dies wurde in der Überarbeitung des Modulhandbuchs umgesetzt.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Zur Anschlussfähigkeit des Bachelorstudiengangs erläutert die Hochschule, dass angesichts der bisher guten Nachfrage des Studiengangs und dem Ziel der weitergehenden Akademisierung des Hebammenberufes die Schaffung eines konsekutiven Masterprogramms perspektivisch vorgesehen ist. Grundsätzlich sind die Masterprogramme „Versorgungsforschung und Management im Gesundheitswesen“ sowie „Berufspädagogik, Pflege und Gesundheit“ als anschlussfähige Studiengänge an der Hochschule vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Literatur im Modulhandbuch auf Aktualität und Vollständigkeit zu überprüfen und zu straffen
- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Beschreibung von Inhalten und Kompetenzen in den Modulbeschreibungen zu komprimieren.
- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule die sechs in der HebStPrV vorgesehenen Kompetenzbereiche deutlicher im Modulhandbuch abzubilden und zu verankern.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Möglichkeiten des Auslandsstudiums oder Auslandspraktikums sind im Studium nicht systematisch vorgesehen, werden aber unterstützt. Die Fliedner Fachhochschule ist im Besitz der Erasmus Charta und baut ihre Strukturen der Internationalisierung aus. Ein International Office wurde bereits eingerichtet, dieses unterstützt interessierte Studierende mit Informationsveranstaltungen und Beratungen. Ab Januar 2020 nimmt die Hochschule am DAAD-Programm PROMOS (finanziert durch das BMBF) zur finanziellen Förderung von studentischer Auslandsmobilität teil und verfügt damit über mehrere Möglichkeiten studentische Auslandsmobilität zu fördern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sind grundsätzlich der Auffassung, dass im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben sind, die einen Auslandsaufenthalt ermöglichen. Die duale Struktur des Studiums erschwert die Wahrnehmung von Auslandsaufenthalten für die künftigen Studierenden jedoch. Die Gutachtenden empfinden dies als nachvollziehbar. Im Gespräch mit den Studierenden anderer Studiengänge der Hochschule merken diese an, dass Sie sich eine bessere Unterstützung bezüglich der Umsetzung praxisbezogener Auslandseinsätze wünschen. Die Gutachtenden halten dies auch beim vorliegenden Studiengang für ein relevantes Thema und empfehlen der Hochschule Strukturen zu schaffen, die praxisbezogene Auslandsaufenthalte im Studium erleichtern.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachtenden geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule Strukturen zu schaffen, die praxisbezogene Auslandsaufenthalte im Studium erleichtern.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind sechs hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 147 SWS pro Jahr 72,1 % (106 SWS) abdecken. Aus der Liste gehen ebenso die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 27,9 % (41 SWS pro Jahr) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation beträgt bei Vollaustattung (120 Studierende) von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:60. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 58,5% (86 SWS pro Jahr).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Hebammenkunde“ und das Lehrdeputat hervor.

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf organisiert zweimal jährlich zweitägige Klausurtagungen, in denen Themen der Organisationsentwicklung besprochen und konzeptionell weiterentwickelt werden. Das Thema Personalentwicklung (z.B. hochschuldidaktische Fortbildungen) bildet hier einen Schwerpunkt, der regelmäßig thematisiert wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist für die Lehre im dualen Bachelorstudiengang „Hebammenkunde“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die Lehrplanung bezieht sich bereits auf den Vollausbau, also Studierende aus 3,5 Kohorten. Die zwei halben professoralen Lehrstellen können im Aufwuchs auf zwei ganze Stellen aufgestockt werden. Auf Nachfrage der Gutachtenden bezüglich der Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitern und Verwaltungsmitarbeitern erwidert die Hochschule, die Einstellung wissenschaftlicher Mitarbeiter abhängig vom Ausbau und der Forschungsaktivität des Studiengangs zu machen. Im Moment setzt die Hochschule auf den Aufbau professoraler Stellen und plant in der Entwicklung des wissenschaftlichen Mittelbaus auf die zwei Schwerpunkte „Forschung“ und „Praxisanbindung“ zu setzen. Verwaltungstechnisch greift der Studiengang im Moment auf Nachbarstudiengänge zurück. Im Aufwuchs ist mindestens eine halbe Stelle VZÄ als Verwaltung vorgesehen. Die Praxisanleitung der Studierenden wird durch die in den Krankenhäusern etablierten Strukturen in einem Umfang von 25% der absolvierten Praxiseinsatzzeit zugesichert, die Praxiskoordination und Praxisbegleitung wird anfangs von den professoralen Lehrenden übernommen.

Die Gutachtenden diskutieren die deutliche Mehrarbeit, welche die durch das Hebammenreformgesetz § 17 verpflichtend vorgesehene Praxisbegleitung für die Lehrenden bringt. Welche

Tätigkeiten diese Praxisbegleitung genau leisten muss, hat die Hochschule aufgrund der Diskussion mit den Gutachtenden genauer erläutert (siehe § 12 Abs. 6). Die Hochschule erwidert, dass die Praxisbegleitung der ersten Kohorte des Studiengangs durch die professoralen Lehrenden geleistet wird, jedoch spätestens mit dem Studienbeginn der zweiten Kohorte eine Praxiskoordinationsstelle im Mittelbau geschaffen wird, die auch in der Praxisbegleitung unterstützen wird. Die Gutachtenden merken an, dass durch die Ausführungen der Hochschule vor Ort nicht abschließend klar wird, wie die nicht Lehre-bezogenen Tätigkeiten im Studiengang abgedeckt werden. Die Gutachtenden halten es für notwendig, dass die Hochschule eine tabellarische Übersicht über die im Studiengang anfallenden Tätigkeiten (z.B. (Praxiskoordination, Praxisbegleitung, Studiengangskoordination,) erstellt und mit geschätztem Arbeitsaufwand in Stunden hinterlegt, um einen adäquaten Eindruck des Personalbedarfs im wissenschaftlichen Mittelbau und der Verwaltung zu erhalten. Die Hochschule hat daraufhin zwei Übersichten über die im Studiengang anfallenden Tätigkeiten (Praxiskoordination, Kooperationspflege Praxispartner, Praxisbegleitung, hochschulische Praxisbegleitung, Gremienteilnahme) eingereicht. Die Hochschule wird zu diesem Zweck zeitnah eine Lehrbeauftragte für besondere Aufgaben einstellen, deren Deputat zu 50% der Praxisbegleitung gewidmet ist. Aus den nachgereichten Unterlagen geht für die Gutachtenden nachvollziehbar hervor, welche Tätigkeiten im Studiengang künftig wie abgedeckt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Fliegener Fachhochschule Düsseldorf verfügt seit dem Wintersemester 2012/13 über ein barrierefrei zugängliches denkmalgeschütztes Gebäude. Über die Räumlichkeiten bestehen Mietverträge mit dem Betreiber als Eigentümer des Gebäudes. Die Gesamtfläche von 2.477 m² im Altbau und 873 m² im Neubau zuzüglich einer Kellerfläche von 700 m² in der unter anderem die Bibliothek und zwei Ateliers untergebracht sind. Im 1. Halbjahr 2018 wurde zudem eine räumliche Erweiterung der Hochschule durch die Sanierung des Luise-Fliegener-Hauses in unmittelbarer Nähe zum Haupthaus beschlossen. Hier werden Lehr- und Lernflächen für zusätzliche 513 Studierende geschaffen. Neben der Barrierefreiheit werden in dem Gebäude Induktionsschleifen verbaut, die auch eine Nutzung für hörgeschädigte Studierende möglich macht. Das Gebäude wird zudem weitere Büroarbeitsplätze für Lehrpersonal und für die Verwaltung beinhalten.

Mit Start des Studiengangs Hebammenkunde ab Oktober 2020 wird die Hochschule einen Raum als Skills Lab für die Nutzung durch die Hebammenstudierenden und weitere primärqualifizierende Studiengänge für Gesundheitsberufe eingerichtet haben. Das Skills Lab ist räumlich in die drei Lernbereiche „Schwangerschaft“, „Geburt“ und „Mutter und Neugeborenes“ aufgeteilt und mit 15 SWS fachpraktischer Lehre, tutoriell begleitetem Selbststudium und Durchführung der Modulabschlussprüfungen mit ca.16 SWS (inkl. Anteile des praktischen Hebammenexamens) ausgestattet.

In der Bibliothek der Hochschule steht der gesamte Bestand zur Ausleihe zur Verfügung. Ausnahmen bilden hier nur die Medien, die als Semesterapparate für bestimmte Veranstaltungen von der Ausleihe ausgenommen sind. Studierende haben zusätzlich die Möglichkeit, Literatur, die vor Ort nicht vorhanden ist, aus anderen deutschen Bibliotheken zu bestellen. Der Umfang des Bibliotheksbestandes besteht aus:

- Bücher (Print): 7.000 (davon Semesterapparat: 204)
- E-Books: 4.414 (teilweise englischsprachig)
- Fachzeitschriften (Print): 32

- E-Journals: deutschsprachig: 11; englisch: 900.
- Literaturdatenbanken: CINAHL, Carelit, WISO, Medline (über PubMed), PSYINDEX, Lizenzerwerb für hebammenrelevante Datenbank MIDRIS in Planung.

Die wöchentliche Öffnungszeit der Bibliothek umfasst derzeit 48 Stunden einschließlich eines halben Tages am Samstag. Es stehen den Studierenden zwölf PC-Arbeitsplätze, 16 weitere Arbeitsplätze mit Steckdosen für Laptops und die Möglichkeit zum kostenfreien Kopieren und Drucken zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Derzeit greift der Studiengang auf Verwaltungskapazitäten der Nachbarstudiengänge zurück, im Vollausbau ist mindestens eine halbe Stelle VZÄ in der Verwaltung vorgesehen. Die Ausstattung des Skillslab im bis Herbst 2020 fertig sanierten Luise-Fliegener-Haus ist nach Ansicht der Gutachtenden für die Durchführung des Studiengangs angemessen und bildet die relevanten drei Bereichen „Schwangerschaft“, „Geburt“ und „Mutter und Neugeborenes“ adäquat ab.

Die Studierenden berichten von einer gut ausgestatteten Bibliothek mit ausreichenden Öffnungszeiten und begrüßen angesichts der derzeitigen Situation das große Entgegenkommen für Studierende die, z.B. gerade ihre Abschlussarbeit schreiben. Die Hochschule merkt an, derzeit besonders den Bestand an elektronischen Medien auszubauen und sich diesbezüglich vorrangig auf den Gesundheitsbereich zu konzentrieren. Zusätzlich können die Studierenden auf studienangesspezifische Literatur der Bibliothek im Florence-Nightingale-Krankenhaus und der Pflegewissenschaftlichen Bibliothek der Kaiserwerther Diakonie zugreifen, die sich beide in räumlicher Nähe befinden. Die Gutachtenden halten die bisher vorrätigen, studienangesspezifischen Titel sowie die im Modulhandbuch angegebene Literatur in Teilen für nicht mehr aktuell und sehen bezüglich der fachlichen Vollständigkeit teilweise Nachholbedarf. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher, die Bibliotheksausstattung im Hinblick auf Aktualität, Auswahl und Umfang zu verbessern.

Auf Nachfrage der Gutachtenden bezüglich des Zugriffs von außerhalb des Hochschulnetzes auf den elektronischen Medienbestand und die Datenbanken, berichtet die Hochschule von den Überlegungen, dafür ein eigenes System aufzubauen. Dementsprechende Anträge sind eingereicht. Die Gutachtenden sehen es angesichts der aktuellen Lage geboten, zügig zu reagieren und empfehlen der Hochschule, zunächst für die Studierenden einen VPN-Zugang einzurichten

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Bibliotheksausstattung im Hinblick auf Aktualität, Auswahl und Umfang zu verbessern.
- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, für die Studierenden VPN-Zugänge einzurichten.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Prüfungsformen sind in § 17 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Hebammenkunde“ definiert und geregelt. In dem Dokument „Prüfungsleistungen dualer Hebammenstudiengang B.Sc.“ sind die einzelnen Prüfungen für den Bachelorstudiengang „Hebammenkunde“

modulbezogen festgelegt. In der Übersicht in der Prüfungsordnung § 17 sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Vom ersten bis zum fünften Semester leisten die Studierenden jeweils vier Prüfungen ab, davon je eine unbenotete schriftliche Portfolioprüfung, im sechsten Semester sind fünf Prüfungen vorgesehen, davon sind zwei staatliche Prüfungen dem schriftlichen und mündlichen Teil des staatlichen Examens zugeordnet. Im siebten Semester erfolgen drei Prüfungen, davon der praktische Teil der staatlichen Prüfung sowie die Bachelorarbeit als Prüfungsleistung.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse ermöglichen. Die für die staatliche Anerkennung notwendigen Prüfungen sind nach Ansicht der Gutachtenden gut in das Curriculum integriert.

Die Gutachtenden erkundigen sich im Gespräch nach der Gewichtung und der Zusammensetzung der Prüfungsleistungen der vier Module, für die Kombinationsprüfungen aus zwei Prüfungsformen vorgesehen sind. Die Hochschule verweist diesbezüglich auf § 17 Abs. 6 der Prüfungsordnung, welcher die Anteile der einzelnen Prüfungsleistungen an der Modulnote für jede der vier Kombinationsprüfungen gesondert regelt. Die Hochschule erläutert, dass sich die Prüfungsformen auf unterschiedliche Kompetenzen fokussieren und ergänzen. Auf Nachfrage der Gutachtenden, wie vorgegangen wird, sollte eine Prüfung der Kombinationsprüfungen nicht bestanden worden sein, erklärt die Hochschule, dass Einzelprüfungen mehrfach wiederholt werden können und erst nach Bestehen beider Prüfungen eine Gesamtnote vergeben wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Bachelorstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist in § 22 der Prüfungsordnung des Studienganges geregelt. Bei nicht bestandenen Prüfungen haben die Studierenden die Möglichkeit, in einem festgelegten Zeitrahmen die Prüfung zu wiederholen. Für Klausuren stehen dafür zentrale Nachschreibetermine zur Verfügung. Für andere Prüfungsformen (z. B. Referate) bestehen individuelle Vereinbarungen zur Wiederholung der Prüfungsleistungen.

Die Fliehdner Fachhochschule Düsseldorf verfügt über ein breites Betreuungsangebot für die Studierenden. In den Studiengängen existiert ein Bezugsprofessorensystem. So hat jede Studiengruppe eine Bezugsprofessorin oder einen Bezugsprofessor, die oder der sie durch den Studiengang begleitet und feste Ansprechperson ist. Alle hauptamtlich Lehrenden halten wöchentlich und auch in der vorlesungsfreien Zeit regelmäßig Sprechstunden ab. Das Coaching-Angebot der Hochschule für Einzelberatung ist laut Selbstauskunft umfangreich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Die Module umfassen überwiegend fünf CP, so dass der modulbezogenen vorgesehene Kompetenzerwerb innerhalb eines Semesters erreicht werden kann. Die vier Module mit mehr als einer Prüfung halten die Gutachtenden bezüglich des erforderlichen praktischen sowie theoretischen Kompetenzerwerbs für gerechtfertigt. Die Hochschule bietet den Studierenden mit dem detaillierten Studienverlaufsplan und den Hochschulstrukturen einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb mit weitgehender Überschneidungsfreiheit von Prüfungen und Lehrveranstaltungen.

Die Gutachtenden begrüßen die grundsätzlich gute Betreuung der Praxiseinsätze durch die Hochschule, wie es von den Studierenden anderer Studiengänge geschildert wird. Die Studierenden fühlen sich an der Hochschule gut aufgehoben und heben die gute Erreichbarkeit der Lehrenden hervor. Die Studiengangkoordinatoren stellen diesbezüglich die Hauptansprechpartner dar, aber auch Dozierende sind bei anfallenden Fragen nach Veranstaltungen gut ansprechbar. Besonders begrüßen die Studierenden im Gespräch den langen Abend der Hausarbeiten als Service der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilianspruch

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Der besondere Profilianspruch des dualen Studiengangs „Hebammenkunde“ bildet sich in der inhaltlichen und zeitlich aufeinander abgestimmten Verzahnung von theoretisch-wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule und den berufspraktischen Ausbildungsphasen am Praxisort ab. Die Qualifikationsziele und Inhalte der Praxiseinsätze, die im Studienplan als integrierte Praxisphasen (IPP) ausgewiesen sind, sind in das Rahmencurriculum integriert. Unter Beachtung von § 11 Abs. 3 HebRefG und § 2HebStPrV wird der berufspraktische Teil des Studiums in einem Umfang von 2370 Stunden absolviert. Im Studiengang kooperiert die Hochschule entsprechend den Vorgaben des §21 Abs. 2 HebRefG bisher mit dem Florence-Nightingale Krankenhaus, dem städtischen Krankenhaus Leverkusen, der Universitätsklinik Düsseldorf, dem Rheinland Klinikum Neuss GmbH - Lukaskrankenhaus, BETHEDSA und Partner, dem evangelischen Krankenhaus Düsseldorf, dem Klinikum Neuwerk in Mönchengladbach, dem Johanna Etienne Krankenhaus Neuss sowie den SANA Kliniken in Düsseldorf als verantwortlichen Praxiseinrichtungen. Insgesamt sind so 35 Praxisplätze gesichert. Die Hochschule hat Kooperationsverträge mit den Praxiseinrichtungen sowie einen Musterkooperationsvertrag für das Ausbildungsverhältnis zwischen Studierenden und Kooperationspartnern eingereicht, die inhaltlich den Anforderungen des § 28 HebRefG gerecht werden.

Um die duale Ausrichtung des Hebammenstudiums sicherzustellen, hat FFH die gemäß § 21 Abs. 2 HebRefG Kooperationsvereinbarungen mit den für die praktische Ausbildung verantwortlichen Praxiseinrichtungen geschlossen. Die Praxisanleitung wird darin für 25% der Arbeitszeit der Hebammenstudierende durch die Praxispartner zugesichert. Die Hochschule hat im Dokument „Praxisplan Beispiel FNK“ einen beispielhaften Praxisplan beigefügt, in diesem ist die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der Praxiseinsätze der Studierenden im Florence-Nightingale-Krankenhaus dargestellt.

Die Hochschule unterstützt die Studierenden in den berufspraktischen Ausbildungsphasen durch eine Praxisbegleitung in den Praxisorten als auch durch Praxisseminare (PS) an der Hochschule.

Darüber hinaus findet eine mit den jeweiligen Praxisanleitern gemeinsame Beurteilung der Studierenden statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden halten den Studiengang nach den besonderen Kriterien der Musterrechtsverordnung für dual, weil die Lernorte ihrer Ansicht nach organisatorisch und inhaltlich (wie unter § 12.1, § 12.5 und § 12.6 beschrieben) systematisch miteinander verzahnt sind. Das gemeinsam mit den Praxispartnern entwickelte Konzept mit der arbeitsverbindenden, reflektiven Ausrichtung und die Einbindung der Praxisanleiter in die Konzeptentwicklung wird als gut empfunden.

Die Gutachtenden halten die Praxisplätze bei den bisher akquirierten Praxispartnern für die erste Kohorte für ausreichend. Die Hochschule erläutert, sich mit weiteren möglichen Kooperationspartnern im Gespräch zu befinden und geht davon aus, dass mit der Etablierung des dualen Hebammenstudienkonzepts weitere mögliche Kooperationspartner Interesse zeigen. Die Gutachtenden stimmen diesen Überlegungen zu.

Die Gutachtenden diskutieren vor Ort mit der Hochschule die Ausgestaltung der durch das HebRefG § 17 gesetzlich vorgeschriebenen „Praxisbegleitung“. Die Hochschule erläutert, dass die Praxisbegleitung im ersten Schritt von den zwei hauptverantwortlichen professoralen Stellen für den Studienbeginn geleistet wird. Im Aufwuchs des Studiengangs wird eine unterstützende Stelle geschaffen (siehe Diskussion § 12 Abs. 3 „Personal“). Im Zuge der Praxisbegleitung werden alle Studierenden des Studiengangs zwei Mal pro Semester in den Praxisstellen besucht, jeweils auf einem anderen Einsatzort (z.B. Wochenbett und Kreißsaal). Die Studierenden müssen eine oder mehrere vorgegebene Lernpraxisaufgaben umsetzen, im Anschluss erfolgt eine Nachbesprechung und Reflektionsgespräche mit den Studierenden und den PraxisanleiterInnen in den Praxisbegleitseminaren. Darüber hinaus sind regelmäßige Termine mit den Studierenden in jedem Praxissemester in Form von Reflexionsseminaren an der Hochschule vorgesehen. Zum Ende des Praxiseinsatzes erfolgt eine Rücksprache mit den Praxisanleitenden und die Reflektion des konkreten Kompetenzzuwachses am Praxisort oder an der Hochschule. Die Gutachtenden konnten diese Ausführungen im Vorfeld aufgrund der Aktenlage nicht vollumfänglich nachvollziehen und erkundigen sich des Weiteren nach einer Dokumentation der Praxiszeiten und Tätigkeitsnachweise im Hinblick auf die Zulassung zur staatlichen Prüfung. Die Hochschule verweist bezüglich der Zulassung zur staatlichen Prüfung auf die zum Ende jedes Praxissemesters anzufertigenden Praxisportfolios, welche alle durchgeführten relevanten Praxistätigkeiten enthalten. Die Gutachtenden sehen es als notwendig an, dass das Praxiskonzept hinsichtlich der Ausgestaltung der Lernprozessbegleitung im Sinne der verpflichtenden Praxisbegleitung differenziert zu beschreiben und transparent darzustellen ist. Zusätzlich ist aus Sicht der Gutachtenden eine Dokumentation der Praxiszeiten und Tätigkeitsnachweise im Hinblick auf die Zulassung zur staatlichen Prüfung einzuführen. Die Hochschule stimmt dem zu und reicht im Nachgang ein ausgearbeitetes Praxiskonzept sowie den Entwurf eines Dokumentationssystems zum Nachweis der Praxiszeiten und -tätigkeiten ein. Auch die Lernprozessbegleitung und das dafür notwendige Personal wurde in den nachgereichten Dokumenten dargestellt. Die Gutachtenden halten dies für ausreichend.

Auf Nachfrage der Gutachtenden stellt die Hochschule ihr Praxisanleitungskonzept vor. Dieses bildet an der Hochschule einen Schwerpunkt der Weiterbildung. Es erfolgen regelmäßige gemeinsame Gespräche mit den Praxisanleitenden, dabei werden Lernbedarfe der Studierenden gezielt analysiert. Die Gutachtenden loben das Praxisanleitungskonzept der Hochschule und sehen die duale Variante als gut studierbar sowie durch die Hochschule sinnvoll umgesetzt und gut betreut an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die Studiengangsleitung hat das vorliegende Curriculum nach den gesetzlich vorgegebenen Studienzielen und professionsspezifischen Kompetenzen entwickelt. Die Aktualisierung wird sich an den Entwicklungen in der Akademisierung des Hebammenberufs ausrichten und vor allem in Kooperation mit den Praxispartnern weiterentwickelt. Die Evaluation wird daher neben der üblichen Lehrevaluation auch die Praxiserfahrungen einschließen, die über Praxisbegleitung und Trägertreffen dokumentiert werden.

Da in anderen Ländern die Akademisierung in der Hebammenkunde weiter vorangeschritten ist, kommt aus Sicht der Hochschule Dozierendenmobilität über Erasmus als hochschuldidaktische Entwicklungsmaßnahme in Frage. Die Dozierenden können so von internationalen Erfahrungen in der Umsetzung der Curricula profitieren. Die Fließner Fachhochschule begleitet neue HochschullehrerInnen in der Einstiegsphase in die Lehre an der FH durch erfahrene MentorInnen in den Studiengängen und berät zu hochschuldidaktischen Qualifizierungsangeboten anderer Hochschulen in der Region. Die Fortbildung wird von der Hochschule gefördert. In Klausurtagungen und Sitzungen der Professorenschaft werden hochschuldidaktische Fragestellungen regelmäßig aufgenommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts vorhanden. Durch die Verbindung der Lehrenden zu verschiedenen Verbänden, Arbeitsgruppen, Fachtagungen etc. und den daraus resultierenden internen Diskurs und die kollegialer Beratung als Format gegenseitiger Unterstützung in der Lehre sind die Gutachtenden der Überzeugung, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums regelhaft überprüft und angepasst werden. Die Gutachtenden begrüßen die Einbindung internationaler Entwürfe in der Weiterentwicklung des Curriculums.

Auf Nachfrage der Gutachtenden bezüglich geplanter Forschungsaktivität und den Möglichkeiten zur Promotion im Studiengang, verweist die Hochschule auf den hohen Stellenwert, den Forschungsaktivität angesichts der Akademisierung des Hebammenberufes hat. Zum Start des Studiengangs setzt die Hochschule zunächst auf einen professoralen Aufbau und die darauffolgende Einstellung wissenschaftlicher Mitarbeiter. An der Hochschule existieren bisher keine offiziellen Promotionsstrukturen, stattdessen sind bisher eher informelle Promotionskooperationen auf bilateraler Ebene mit anderen Hochschulen oder Universitäten vorhanden. Einzelne Studierende promovieren an anderen Orten, bleiben jedoch an die Fachhochschule angeschlossen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das prozessorientierte Qualitätsmanagementkonzept der Hochschule wurde durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement aufgebaut und durch diese weiterentwickelt. Die Hochschule hat damit eine kontinuierliche Beobachtung der Studiengänge etabliert, die den PDCA-Zyklus abbildet. In

der Beschreibung des Qualitätsmanagementkonzepts nennt die Hochschule als kontinuierliche Qualitätssicherungsverfahren der Studiengänge Erstsemesterbefragungen, Lehrevaluation, Absolventenbefragungen und die Evaluation der Beratungsangebote. Die durch die Hochschule eingesetzten Evaluationsbögen erheben den Workload der Studierenden. Ergebnisse der Evaluation werden studiengangübergreifend jährlich auf einer Evaluationskonferenz mit der Professorenschaft thematisiert. Die Ergebnisse sind so bereits in die Veränderung von Profilen, Studienstrukturen und Einzelinhalten eingeflossen.

Zuständig für die Koordination der Qualitätssicherung im Bachelorstudiengang „Hebammenkunde“ ist das Rektorat, ausführend sind ein beauftragter Professor sowie ein weiterer Mitarbeiter. Das Rektorat wird von der Stabsstelle Qualitätsmanagement regelmäßig über alle QM-relevanten Themen informiert. Einzelne Beschwerden können auch über eine Email-Adresse geäußert werden, die direkt im Bereich der QM-Stabsstelle bearbeitet wird.

Studierende werden vor allem durch die Lehrevaluation an der Weiterentwicklung des Studiengangs beteiligt. Die schriftliche Befragung der Präsenzveranstaltungen wird anonymisiert erhoben und systematisch ausgewertet. Die mit der Evaluierung beauftragte Professur lädt einmal jährlich in Abstimmung mit dem Rektorat zur Evaluationskonferenz ein, zu der alle hauptamtlich Lehrenden und die Mitglieder der Evaluationsgruppe, die nicht zu den hauptamtlich Lehrenden gehören, eingeladen sind. Ziel der Evaluationskonferenz ist der hochschulinterne Austausch zur Konzeption, Durchführung, Auswertung, Ergebnisinterpretation sowie Veröffentlichung und Weiterentwicklung des Evaluationsprozesses.

Zusätzlich wird eine Evaluationsgruppe gebildet. Diese berät die Evaluationsbeauftragte in allen Fragen der Evaluation und deren konzeptionellen Weiterentwicklung insbesondere der Instrumentenentwicklung sowie der Auswertung und Interpretation der Ergebnisse und deren Darstellung in der Evaluationskonferenz. Die Evaluationsgruppe tagt mindestens einmal pro Semester.

Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt liegen bisher keine Daten zu Evaluationsergebnissen oder Studienerfolg vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch mit den Gutachtenden legt die Hochschule überzeugend den hochschulinternen Umgang mit den gesammelten Evaluationsergebnissen dar, besonders hervorzuheben sind hier die Evaluationskonferenz und die Arbeit der Evaluationsgruppe.

Nach Einschätzung der Gutachtenden folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Dabei kommen Erstsemesterbefragungen, Lehrevaluation, Absolventenbefragungen und die Evaluation der Beratungsangebote zum Einsatz. Darüber hinaus werden künftig Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolventen- und Absolventinnenzahlen geführt. Die Gutachtenden nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden von Respekt geprägt ist und laut Aussagen der Studierenden anderer Studiengänge Kritik in den semesterweise stattfindenden Rückmeldegesprächen ernst genommen und schnell eingebunden wird. Die von der Hochschulleitung dargestellte direkte und gute Kommunikation wird von den Studierenden im Gespräch mit den Gutachtenden bestätigt. Die Hochschule berichtet von niedrigen Abbrecherquoten in den Gesundheitsfachberufen und begründet dies mit einer engen Begleitung und der Studienstruktur.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule verfügt über ein Gender und Diversity-Konzept in dem die grundlegende Orientierung der Fliehdner Fachhochschule Düsseldorf vorgestellt wird. Im Sinne der Gleichstellung hat die Hochschule sich einer geschlechtergerechten und diversitysensiblen Hochschulentwicklung verschrieben. Das Thema Gender ist an der FFH in ein erweitertes Verständnis der Bearbeitung von Diversity eingebettet, welches auch andere Dimensionen und Effekte der Diversität wie zum Beispiel Behinderung, Bildungsbarrieren und Vereinbarkeitsprobleme von Familie, Beruf und Studium berücksichtigt. Die Hochschule verfügt über eine gewählte Gleichstellungsbeauftragte und zwei Inklusionsbeauftragte. So gewährleistet die FFH neben dem formalen Nachteilsausgleich ein spezielles Beratungsangebot für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten.

Ein Caring-Programm ermöglicht Studierenden mit belastenden Sorgeverpflichtungen gegenüber Angehörigen einen flexibilisierten Umgang mit Studienelementen des Lehrplans in den einzelnen Studiengängen und eine kostenneutrale Verlängerung der Studienzeit. Es bildet den Rahmen für die Erhöhung der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie.

Der Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben für die Prüfungsleistungen ist in § 11 der Prüfungsordnung erwähnt. Die Inklusionsbeauftragte berät Studierende bezüglich einer Antragsstellung an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachtenden zu dem Schluss, dass die Hochschule angemessene Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und umsetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht und den Akkreditierungsbericht vollumfänglich zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 StudakVo in die Erstellung des Selbstberichts eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Der Studiengang orientiert sich am Hebammenreformgesetz (HebRefG) vom 22. November 2019 und an der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 9. Januar 2020.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,

Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25. Januar 2018

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterinnen der Hochschule:

Frau Prof. Dr. Christiane Schwarz, Universität zu Lübeck

Frau Prof. Dr. Dorothea Tegethoff, Evangelische Hochschule Berlin

Vertreterin der Berufspraxis:

Frau Kristina Bönig, Hebamme am Marienhospital

Vertreterin der Studierenden:

Frau Anita Eggert, Studierende der Fachhochschule Bielefeld

Eine Vertreterin Bezirksregierung Düsseldorf hat an der Begehung mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 der StudAkVO) teilgenommen.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	./.
Notenverteilung	./.
Durchschnittliche Studiendauer	./.
Studierende nach Geschlecht	./.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.03.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	19.12.2019
Zeitpunkt der Begehung:	19.05.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	./.
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	./.
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	./.
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	./.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte

nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die

beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur

Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die

außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)